



An das
Bundesministerium f. Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per e-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Datum: 21.03.2011

Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz ELGA-Gesetz- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes des ELGA-Gesetzes zur Stellungnahme und erlauben uns dazu Folgendes anzumerken:

Das ELGA-Gesetz, Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz dient, folgt man den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesvorhaben, der Optimierung der Behandlungsprozesse im Rahmen einer integrierten Versorgung, demgemäß sei darauf hingewiesen, dass in den Übergangsbestimmungen (§ 26) auch Sachverhalte mitgeregelt werden, die nicht unmittelbar in diese Thematik fallen, wie z.B. der gerichtete Datenaustausch/gerichtete Kommunikation.

Wir gehen davon aus, dass dieser gerichtete Datenaustausch, wie etwa der elektronische Datenaustausch zwischen Versicherungen und Krankenanstalten, grundsätzlich von den ELGA-Bestimmungen nicht berührt wird, sondern im Entwurf im Wesentlichen der zentrale Datenzugriff bzw. eine zentrale Datenspeicherung beschrieben werden soll, respektive ein Verweissystem, um mehrere zentrale Speicher über Patienten abzufragen oder an den jeweiligen Speicherorten Daten einzusehen (ELGA-Beschreibung, § 1).

Weiters verstehen wir den Entwurf in der Weise, dass für den eHVD (§§ 9 ff) vorhandene Register und Berechtigungslisten genutzt werden sollen, wie beispielsweise Ärztelisten, diese aber keinesfalls dadurch ersetzt werden sollen, sodass die gerichtete Kommunikation, die diese Register nützt, in keiner Weise davon betroffen ist.

In Art.10, Änderung des Strafgesetzbuches ist eine gesetzliche Klarstellung in Zusammenhang mit § 118b „Widerrechtliches Verlangen von ELGA-Gesundheitsdaten“ erforderlich.

Dr. Ulrike Braumüller
Geschäftsführerin
Personenversicherung
Tel.: (+43) 1 71156- 234
Fax: (+43) 1 71156- 271
braumueller@vvo.at
Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Dr.Br/Kub
Ausg Nr.:P/104/11
Seite 1/2



„Wer abgesehen von § 14 GTelG,.....oder die Weitergabe von ELGA-Gesundheitsdaten, die im Rahmen der ELGA zugänglich gemacht wurden, verlangt und, dass er im Falle der Weigerung ein, für die sich weigernde Person, schädliches Verhalten zu setzen beabsichtigt, ist mit Freiheitsstrafe.....zu bestrafen“.

Gemäß § 14 (4) GTelG 2011 ist es Versicherungsunternehmen verboten, ELGA-Gesundheitsdaten zu verlangen.

Die Anforderung von in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten durch einen Versicherer von einem ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (KH, niedergelassener Arzt) zur Antrags- oder Leistungsprüfung verstieße gegen § 14 (4) GTelG 2011 und wäre nach dem neuen § 118b StGB strafbar.

Dieses Spannungsverhältnis ist im Hinblick auf die gesetzliche Ermächtigung zum Erhalt bestimmter Gesundheitsdaten in § 11a VersVG aufzulösen.

Seite 2/2

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Braumüller

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung